über Jahrzehnte vehement vertretene Ablehnung nahezu jeder Art staatlicher Eingriffe in die Autonomie des Sports bereits beim Anti-Doping-Gesetz aufgegeben hatten.[20] Von den Einwänden unbeeindruckt brachte die Bundesregierung am 20. Juni 2016 einen im Vergleich zum Referentenentwurf nur marginal geänderten Regierungsentwurf im Bundestag ein.[21] Dieser wurde in Plenarsitzungen vom 7. Juli 2016 sowie 9. März 2017 beraten und trotz massiver Kritik einzelner Abgeordneter am parlamentarischen Umgang mit dem Gesetzentwurf[22] mit den Stimmen der Regierungsfraktionen CDU/CSU und SPD bei geschlossener Enthaltung der Fraktion Die Linke und Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angenommen.[23] Nach der Erklärung des Verzichts auf Anruf des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat[24] wurde das Gesetz am 18. April 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am Folgetag in Kraft.[25]

B. Zum Inhalt der Vorschriften im Einzelnen

Die Änderung des StGB umfasste neben der Einfügung der §§ 265c, 265d StGB auch diejenige der Folgevorschrift § 265e StGB, die in der typischen Art eines Regelbeispiels den für die Grundtatbestände der §§ 265c, 265d StGB vorgesehenen Strafrahmen für besonders schwere Fälle anhebt. Im ursprünglichen Referentenentwurf war darüber hinaus in § 265f StGB eine Regelung zur Kennzeichnung der §§ 265c, 265d StGB als Antragsdelikt vorgesehen gewesen, die jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungs-

20 S. die gemeinsame Stellungnahme von Deutschem Olympischen Sportbund (DOSB), Deutschem Fußballbund (DFB) und Deutscher Fußballliga (DFL) zum Entwurf BT-Drs. 18/8831 vom 15.1.2016, S. 2.

21 BT-Drs. 18/8831.

22 Diese richtete sich gegen den jeweils erst zu spätabendlicher Uhrzeit de facto unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgenden Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes und die verzögerte Übersendung des Protokolls einer vom Rechtsausschuss zwischenzeitlich durchgeführten Anhörung sachverständiger Experten, s. die Einlassung des MdB *Hahn* während der Zweiten Beratung im Bundestag, BT-PlPr. 18/221, S. 22251.

23 BT-PlPr. 18/221, S. 22256.

24 BR-PlPr. 956, S. 174B.

25 BGBl. 2017 I S. 815 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748925163-35 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verfahrens wieder gestrichen wurde.[26] Das gleiche Schicksal ereilte § 265f StGB ein zweites Mal, als die dort im Regierungsentwurf verankerte gesonderte Regelung der Voraussetzungen des erweiterten Verfalls[27] im Zuge des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017[28] obsolet wurde. Im Schlepptau der neuen materiellen Straftatbestände wurden außerdem punktuelle Erweiterungen in strafverfahrens- und strafanwendungsrechtlicher Hinsicht vorgenommen.

I. Tatbestandsmerkmale der §§ 265c, 265d StGB

Eine Skizzierung des Regelungsgehalts der Straftatbestände der §§ 265c, 265d StGB offenbart zunächst zahlreiche Übereinstimmungen der beiden Vorschriften. Eine solche betrifft bereits den identischen Strafrahmen von Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, der demjenigen der vorstehenden Delikte des Kapitalanlage- (§ 264a StGB) und des Kreditbetrugs (§ 265b StGB) sowie der Korruptionsdelikte der §§ 299 ff., 331 Abs. 1, 333 Abs. 1 StGB entspricht, hinter demjenigen des Betrugs gemäß § 263 StGB (Freiheitsstrafe bis fünf Jahre) jedoch zurückbleibt. Auch gesetzgebungstechnisch und deliktsstrukturell zeigt sich eine weitgehende Ähnlichkeit, die in einem gemeinsamen Abschnitt aufgezeigt wird, ehe getrennt voneinander auf spezifische tatbestandliche Merkmale und Bezugspunkte eingegangen wird.

1. Übereinstimmung in Aufbau, Täterkreis und Tathandlungsalternativen

Beide Vorschriften bestehen aus sechs Absätzen, deren jeweiliges Regelungsziel sich ebenso gleicht wie der grammatikalische Satzbau. Die tatbestandliche Grundstruktur der §§ 265c, 265d StGB weist dabei an mehreren Stellen charakteristische Merkmale eines Korruptionsdelikts auf, die sie von ihrem systematischen Deliktsumfeld erkennbar abheben und ihre systematische Einordnung in den 22. Abschnitt des StGB durchaus überra-

---

26 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Strafbarkeit des Sportwettbetrugs und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe vom 3.11.2015, S. 5, www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Ref_Spielmanipulation.pdf?__blob=publicationFile&v=2; die Streichung begrüßend *Krack* ZIS 2016, 540 (550); *Rübenstahl* JR 2017, 333 (338).

27 BT-Drs. 18/8831, S. 5.

28 BGBl. 2017 I S. 872 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748925163-35 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schend wirken lassen.[29] In einer von den §§ 299 ff., 331 ff. StGB bekannten Trennung in Nehmer- bzw. Geberseite enthalten die jeweiligen Absätze 1 bis 4 selbständige Tatbestände mit einer deckungsgleichen Beschreibung von tauglichem Täterkreis und Tathandlung, die von Legaldefinitionen in den jeweiligen Absätzen 5 und 6 ergänzt werden. Dabei regeln die Absätze 1 für Sportler und Trainer und 3 für Schieds-, Wertungs- und Kampfrichter die Strafbarkeit abschließend aufgezählter Sportakteure als einer qualifizierten Personengruppe wegen Bestechlichkeit. Den Kreis der tauglichen Täter kennzeichnet insofern die Fähigkeit, auf den Verlauf oder das Ergebnis eines Sportwettbewerbs unmittelbar Einfluss nehmen zu können.[30] Die Tatbestände in den Absätzen 2 und 4 stellen hingegen in spiegelbildlicher Fassung die aktive Bestechung eines solchen Sportakteurs durch einen Dritten ohne besondere Tätereigenschaft unter Strafe.

Die Nehmer- und Geberseite kennzeichnenden Tathandlungen bestehen in beiden Strafvorschriften bei den Sportakteuren im Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen eines Vorteils, bei den von jedermann erfüllbaren Tatbeständen im Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines solchen. Tathandlungsalternativen und der Vorteil als Tatobjekt decken sich somit mit den erwähnten Korruptionsdelikten des StGB und sollen auch entsprechend ausgelegt werden.[31] Unter einem Vorteil ist eine unentgeltliche Leistung materieller oder immaterieller Art zu verstehen, auf die der Sportakteur oder der begünstigte Dritte keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv messbar verbessert.[32] Auch immaterielle oder wettbewerbsimmanente Zuwendungen unterfallen dieser Auslegung. Eine Geringwertigkeitsgrenze muss nicht übertroffen werden.[33]

Neben diesen identischen Teil der jeweiligen objektiven Tatbestände tritt das ebenfalls korruptionstypische Erfordernis einer geschlossenen, im Falle des bloßen Forderns bzw. Anbietens eines Vorteils zumindest einsei-

---

29 Krit. zur systematischen Verortung *Jaleesi* Kriminalisierung, S. 111 ff.; *Valerius* Jura 2018, 777 (779); *Satzger* Jura 2016, 1142 (1153 f.).

30 BT-Drs. 18/8831, S. 13. Um der zunehmenden Ausdifferenzierung dieser Fähigkeit im professionellen Sport Rechnung zu tragen, erweitert § 265c Abs. 6 S. 2 StGB den Kreis tätertauglicher Akteure noch über die explizit angeführten Rollen hinaus auf mit bestimmten Kompetenzen ausgestattete Sportdirektoren, Sponsoren und Teamärzte, s. BT-Drs. 18/8831, S. 18; *Satzger* Jura 2016, 1142 (1146).

31 BT-Drs. 18/8831, S. 15.

32 BGH NJW 2003, 2996 (2997 f.); Schönke/Schröder/*Eisele* § 299 Rn. 18.

33 BT-Drs. 18/8831, S. 15.

https://doi.org/10.5771/9783748925163-35 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tig angestrebten Unrechtsvereinbarung zwischen Sportakteur und Vorteilsgeber. Der gesetzliche Terminus „als Gegenleistung dafür" bringt die finale Verknüpfung von Vorteil und einer zugesagten Handlung des Sportakteurs zum Ausdruck. Ihm soll der Vorteil gerade um einer künftigen manipulativen Beeinflussung eines bestimmten sportlichen Wettbewerbs willen zu Gute kommen. Als derartige Beeinflussung des Wettbewerbs gelten alle Verhaltensweisen vor oder während desselben, die darauf abzielen, seinen Verlauf zu manipulieren und die Unvorhersehbarkeit des Wettbewerbsgeschehens aufzuheben oder einzuschränken.[34]

Sofern Spieler oder Trainer in die Unrechtsvereinbarung involviert sind, muss die Beeinflussung gemäß den jeweiligen Absätzen 1 und 2 zugunsten des unmittelbaren Wettbewerbsgegners erfolgen. Dies ist gegeben, wenn die vereinbarte Manipulationshandlung diesem irgendwie geartete Vorteile im Wettbewerb verschaffen soll.[35] Anreize für die Beeinflussung eines Wettbewerbs zu eigenen Gunsten wie beispielsweise das Angebot von Siegprämien sind nicht erfasst.[36] Eine explizite Regelwidrigkeit der Einwirkung ist nicht erforderlich. Besetzen Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter die Rolle des Vorteilsempfängers, hat die Beeinflussung gemäß den jeweiligen Absätzen 3 und 4 hingegen in regelwidriger Weise zu erfolgen.

Im von der geplanten Beeinflussung betroffenen Wettbewerbstyp, weiteren Beschränkungen der relevanten Beeinflussungen sowie in gegebenenfalls zusätzlichen Bezugspunkten der Unrechtsvereinbarung weichen die §§ 265c, 265d StGB hingegen voneinander ab. Eine sorgfältige Darstellung der jeweiligen Bezugspunkte der Unrechtsvereinbarung ist unerlässlich, da sie den spezifischen Kern des tatbestandlichen Unrechts bildet. Denn ob es im Anschluss an die Absprache tatsächlich zur Umsetzung der zugesagten Manipulation kommt, ist für die Strafbarkeit nach beiden Vorschriften unerheblich. Vollendung tritt bereits mit Abschluss der Unrechtsvereinbarung bzw. mit Abgabe einer hierauf gerichteten Erklärung ein.

---

34 BT-Drs. 18/8831, S. 14.

35 BT-Drs. 18/8831, S. 16.

36 BT-Drs. 18/8831, S. 16; allgemein zur rechtlichen Bewertung vereinsfremder Siegprämien *Bach* JR 2008, 57.

https://doi.org/10.5771/9783748925163-35 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2. Unrechtsvereinbarung und subjektive Anforderungen des Sportwettbetrugs gemäß § 265c StGB

Zielpunkt der Unrechtsvereinbarung muss zunächst die Beeinflussung von Verlauf oder Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports sein. Ein Wettbewerb des organisierten Sports kennzeichnet sich gemäß Abs. 5 durch einen organisatorischen Zusammenhang mit einer nationalen oder internationalen Sportorganisation und die Geltung eines von dieser verbindlich erlassenen Regelwerks. Eine sonderlich selektive Eingrenzung ist mit diesen Merkmalen freilich nicht verbunden. Erfasst werden sowohl einzelne Wettkämpfe wie Meisterschaftsspiele oder Endläufe als auch verbundene Veranstaltungen wie Turniere, Meisterschafts- oder Qualifikationsrunden, die von einem auf eine einzelne Sportart bezogenen Weltfachverband, Kontinental-, National- oder Regionalverband oder einem sportartübergreifenden Verband selbst oder in dessen Auftrag durchgeführt werden, ohne dass es dabei auf ein bestimmtes Leistungsniveau ankommt.[37] Ausgeschlossen werden rein privat organisierte Sportveranstaltungen wie Firmenläufe oder Sportfeste sowie Wettbewerbe des Schulsports.[38]

Eine Eingrenzung erfährt der Kreis in Betracht kommender Sportwettbewerbe durch das Erfordernis eines auf sie bezogenen Angebots öffentlicher Sportwetten, durch die ein rechtswidriger Vermögensvorteil erlangt werden kann. Dies beschränkt den Bereich des Strafbaren zunächst auf den Leistungssport. Mittelbar erhält der Anwendungsbereich der Vorschrift hierdurch jedoch einen in Abhängigkeit von der Popularität einer Sportart stehenden, selektiven Zuschnitt. Denn während das über das Internet nutzbare, öffentliche Sportwettenangebot sich in populären Sportarten wie Fußball mittlerweile auch auf unterklassige Ligen und Wettbewerbe erstreckt, an denen Jugendliche oder Amateure beteiligt sind,[39] enthält es Wettmöglichkeiten für Wettkämpfe in Randsportarten wie Fechten oder Turnen allenfalls im Rahmen seltener Großveranstaltungen wie Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften und verengt den tatbestandlichen Anwendungsbereich diesbezüglich damit auf einen schmalen Ausschnitt des nationalen oder internationalen Spitzensports.

Ob auch das mögliche Erlangen eines rechtswidrigen Vermögensvorteils mittels einer öffentlichen und wettbewerbsbezogenen Sportwette durch

37 BT-Drs. 18/8831, S. 19.
38 BT-Drs. 18/8831, S. 19.
39 *Swoboda/Bohn* JuS 2016, 686 (688 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748925163-35 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den Vorteilsgeber oder einen Dritten – ein Wettgewinn des Sportakteurs selbst würde keine Bestechungsprämie motivieren – einen Teil der Unrechtsvereinbarung bildet, ist umstritten. Der Wortlaut der Norm legt dies freilich nahe. Die grammatikalische Verknüpfung von „beeinflusse" und „erlangt werde" mittels des gleichstellenden „und infolgedessen" lässt sich nur im Sinne einer Einbeziehung nicht nur der Beeinflussung des Wettbewerbs, sondern auch der Erzielung eines wettbedingten Vermögensvorteils in die Unrechtsvereinbarung deuten. Kritischen Stimmen zufolge werde aber gerade hierdurch das eine Unrechtsvereinbarung typischerweise prägende Äquivalenzverhältnis außer Kraft gesetzt. Bereits die Platzierung einer Wette durch den Vorteilsgeber als Bedingung eines sich hieraus entwickelnden Vermögensvorteils entziehe sich dem Einflussbereich des Sportakteurs, so dass dieser allenfalls Gegenstand des Vorsatzes sein könne.[40] Als Teil des vom Sportakteur als Gegenleistung zum Vorteil Versprochenen könne einzig die Beeinflussung des Wettbewerbs gelten; andernfalls bliebe § 265c StGB faktisch ohne Anwendungsbereich.[41]

Tatsächlich vermag es der Sportakteur nicht, den Vorteil zuzusichern. Er kann durch seine Manipulation lediglich die grundsätzliche Möglichkeit für dessen Erlangung eröffnen. Die Manipulationszusage stellt insofern lediglich eine Vorbereitungshandlung eines möglichen späteren Betrugs zu Lasten des Wettanbieters bei der Wettplatzierung dar. Und doch ergibt sich gerade aus deren Verknüpfung der spezifische Unrechtsgehalt der Tat, so dass die auf der verabredeten Manipulation aufbauende Sportwette nicht lediglich eine vom Tätervorsatz umfasste außertatbestandliche Folge, sondern Gegenstand der Unrechtsvereinbarung selbst sein muss.[42] Bei gleichzeitiger Respektierung von gesetzgeberisch intendierter Aufnahme des rechtswidrigen Vermögensvorteils in die Unrechtsvereinbarung[43] und korruptionstypischer Gegenseitigkeit ist der missverständliche Wortlaut[44] demnach so auszulegen, dass das Äquivalenzverhältnis selbst zwar nicht erweitert wird, es aber bereits in objektiv erkennbarer Weise in den Dienst

40 Vgl. *Krack* wistra 2017, 289 (294); *Jaleesi* Kriminalisierung, S. 233 ff.; ähnlich *Kubiciel* WiJ 2016, 256 (264).
41 So zumindest *Stam* NZWiSt 2018, 41 (44).
42 Schönke/Schröder/*Perron* § 265c Rn. 18.
43 BT-Drs. 18/8831, S. 16.
44 Noch schärfer in der Ablehnung *Jaleesi* Kriminalisierung, S. 233 f.; einen klarstellenden Formulierungsvorschlag unterbreitet *Kubiciel* WiJ 2016, 256 (264).

https://doi.org/10.5771/9783748925163-35 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

einer Sportwette mit Vermögensvorteil gestellt werden muss.[45] Diese Zweckbestimmung muss über ihre Einbindung in den bedingten Vorsatz hinaus bereits Gegenstand einer zwischen den Beteiligten der Absprache ausdrücklich oder konkludent getroffenen Einigung sein.[46] Das Vorteilsangebot des Gebers hat demnach etwa seinem äußeren Erscheinungsbild nach zum Ausdruck zu bringen, dass die als Gegenleistung gewollte Manipulation zum Zweck eines unberechtigten Wettgewinns angestrebt wird.[47]

Bezugspunkte der Unrechtsvereinbarung sind somit die Beeinflussung des Verlaufs oder Ergebnisses eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettbewerbsgegners oder in regelwidriger Weise, durch die mittels einer auf den manipulierten Wettbewerb bezogenen öffentlichen Sportwette ein rechtswidriger Vermögensvorteil erlangt wird. Ob es im Anschluss zu einer tatsächlichen Wettplatzierung oder gar der Auszahlung eines Wettgewinns kommt, ist genauso irrelevant wie die spätere Ausführung der zugesagten Wettbewerbseinwirkung.[48]

In subjektiver Hinsicht ist ein bedingter Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale und somit auch eine auf eine Sportwette bezogene Tätervorstellung zu fordern. Der Sportakteur muss bei der Absprache mit einer Ausnutzung der von ihm zugesagten Manipulation für eine betrügerische Wettplatzierung zumindest rechnen und sie billigend in Kauf nehmen, wobei sich die Feststellung eines solchen Eventualvorsatzes entlang der Frage orientieren könne, ob aus Sicht der an der Absprache Beteiligten nur der Wettvertragsabschluss einen nachvollziehbaren wirtschaftlichen Sinn für die Vorteilsgewährung ergibt.[49] Eine genauere Vorstellung von Ort, Zeit und Form der Wettplatzierung ist nicht zu verlangen.[50] Dem Vorteilsgeber muss die Wettbewerbsbeeinflussung zumindest in groben Umrissen bekannt sein.[51]

---

45 SK-StGB/*Rogall* § 265c Rn. 10; Schönke/Schröder/*Perron* § 265c Rn. 18; *Rübenstahl* JR 2017, 264 (273); in diese Richtung auch Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 8/2016, S. 8.

46 BeckOK-StGB/*Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl* § 265c Rn. 43; *Löffelmann* recht + politik 2/2016, 1 (2).

47 *Rübenstahl* JR 2017, 264 (273).

48 BT-Drs. 18/8831, S. 16.

49 BT-Drs. 18/8831, S. 17 mit Verweis auf BGHSt 51, 165 ff.

50 BT-Drs. 18/8831, S. 17; MüKo-StGB/*Schreiner* § 265c Rn. 29, 41.

51 Dazu Schönke/Schröder/*Perron* § 265c Rn. 25.

https://doi.org/10.5771/9783748925163-35 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

3. Unrechtsvereinbarung und subjektive Anforderungen der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe gemäß § 265d StGB

Wenngleich auch für die in § 265d StGB enthaltenen Tatbestände die vorteilsbezogene Gegenleistung in der gegnerbegünstigenden bzw. regelwidrigen Beeinflussung eines Sportwettbewerbs bestehen muss, werden an den Inhalt der erforderlichen Unrechtsvereinbarung in gewisser Hinsicht abweichende Anforderungen gestellt. Durch den offensichtlichen Verzicht auf den Bezug der getroffenen Absprache zu einer Sportwette und die Irrelevanz der hinter ihrer Initiierung stehenden Gründe wird der tatbestandliche Anwendungsbereich zunächst erweitert. Im Hinblick auf die Art des von der zugesagten Manipulation betroffenen Wettbewerbs und der genauen Form der manipulativen Einwirkung sorgen zusätzliche qualitative Voraussetzungen hingegen für eine Eingrenzung im Vergleich zu § 265c StGB. Bezugspunkt der Manipulation muss stets der Verlauf oder das Ergebnis eines *berufssportlichen* Wettbewerbs sein. Darüber hinaus hat sie im Falle ihrer Zusage durch einen Spieler oder Trainer gemäß § 265d Abs. 1 und 2 StGB nicht nur den Wettbewerbsgegner zu begünstigen, sondern zudem *in wettbewerbswidriger Weise* zu erfolgen.

Die Legaldefinition in § 265d Abs. 5 StGB beschreibt berufssportliche Wettbewerbe als Teilmenge der Wettbewerbe des organisierten Sports i.S.d. § 265c Abs. 5 StGB.[52] Die hinzukommenden spezifischen Merkmale bestehen in der organisatorischen Zurechnung des Wettbewerbs zu einem Sportbundesverband, wodurch von regionalen Sportorganisationen veranstaltete Wettbewerbe (im Fußball etwa Spiele der Regional- und Landesligen) ausscheiden, sowie in der überwiegenden Teilnahme von Sportlern, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen. Letzteres soll entsprechend der gleichlautenden Voraussetzung in § 4 Abs. 7 Nr. 2 AntiDopG anzunehmen sein, wenn die Mehrzahl der an dem Wettbewerb teilnehmenden Sportler durch die sportliche Betätigung wiederholt wirtschaftliche Vorteile erlangt.[53] Als ausreichend dauerhafte Einnahmequelle werden regelmäßige Antritts- und Preisgelder, Leistungen der Sportförderung oder eine arbeitsvertragliche Vergütung bzw. Besoldung betrachtet. Zum Maßstab ihrer Erheblichkeit enthalten weder Gesetzestext noch -begründung nähere Anga-

52 Dies betont auch BT-Drs. 18/8831, S. 21 f.
53 BT-Drs. 18/8831, S. 22.

https://doi.org/10.5771/9783748925163-35 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ben.[54] Doch selbst wenn man die diesbezügliche Schwelle niedrig ansetzte und in Anlehnung an den gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland einen aus der sportlichen Betätigung generierten Mindestverdienst von 1.500 Euro pro Monat verlangte,[55] dürfte das Erfordernis der Berufssportlichkeit durchaus hochklassige Wettkämpfe wie deutsche Meisterschaften in Randsportarten (z.B. Judo, Volleyball, Fechten[56]) oder Stadtmarathonläufe ausschließen.

Das eingefügte Erfordernis einer wettbewerbswidrigen Beeinflussung bewirkt keine gravierende Verschiebung der von der (intendierten) Unrechtsvereinbarung in Bezug genommenen Manipulationsform im Vergleich zu § 265c StGB, da die große Mehrheit gegnerbegünstigender Manipulationen bereits für sich genommen als wettbewerbswidrig verstanden wird.[57] Es soll vielmehr als spezifisches Korrektiv dienen, um eine schmale Gruppe manipulativer Einwirkungen vom Tatbestand auszunehmen, bei der ein gewährter wettbewerbsimmanenter Vorteil mit einer Manipulation verknüpft wird, die zumindest dem mittelbaren Ziel eines eigenen sportlichen Erfolgs dient.[58] Die Zusage wettbewerbsimmanenter Vorteile gegen mittelbar den eigenen sportlichen Erfolg bezweckende Wettkampfhandlungen, die vornehmlich unter Akteuren mit unmittelbarer Einflussmöglichkeit auf den Wettbewerb getroffen werden dürfte,[59] wird offenbar als zu sporttypisch für eine strafrechtliche Erfassung verstanden. Als Beispiel benennt die Gesetzesbegründung die zwischen zwei Kontrahenten getroffene wechselseitige Zusicherung einer Leistungsreduzierung, die in einem für beide im weiteren Wettbewerbsverlauf vorteilhaften Unentschieden mündet.[60] Für die von Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichtern zugesagte Manipulation verbleibt es gemäß den Absätzen 3 und 4 wie in § 265c Absätze 3 und 4 beim Erfordernis der Regelwidrigkeit. Ob es tatsächlich zu

54 Zu einem möglichen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 GG s. Teil 3 D.

55 So *Stam* NZWiSt 2018, 41 (46); näher zur Herleitung dieses Orientierungswerts s. Teil 3 D. II.

56 Nach einer Studie aus dem Jahr 2018, die auf einer Befragung von 1.087 Athleten beruht, die sich in einem Bundeskader befanden und von der deutschen Sporthilfe gefördert wurden, kommen Judoka, Volleyballspieler bzw. Fechter gerade einmal auf ein durch den Sport erzieltes durchschnittliches Bruttoeinkommen von monatlich 1.232 Euro, 1.266 Euro bzw. 603 Euro, *Breuer/Wicker/Dallmeyer/Ilgner* Lebenssituation von Spitzensportlern und -sportlerinnen in Deutschland, S. 35.

57 BT-Drs. 18/8831, S. 21.

58 BT-Drs. 18//8831, S. 21.

59 S. BT-Drs. 18/8831, S. 21.

60 BT-Drs. 18/8831, S. 21.

https://doi.org/10.5771/9783748925163-35 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

einer manipulativen Einwirkung des Sportakteurs kommt, ist ohne Bedeutung.

In subjektiver Hinsicht decken sich die Anforderungen im Wesentlichen mit denjenigen des § 265c StGB, wobei die Tätervorstellung selbstverständlich keinen Bezug der Vereinbarung zu einer Sportwette erfassen muss. Bedingter Vorsatz reicht aus, muss sich aber auch auf die Wettbewerbswidrigkeit der Manipulation und den berufssportlichen Charakter des Wettbewerbs beziehen. Gerade letzteres kann die Strafverfolgung bei Wettbewerben, die nicht ausschließlich von offensichtlich gut verdienenden Profisportlern bestritten werden, vor Nachweisschwierigkeiten stellen.[61]

II. Besonders schwere Fälle (§ 265e StGB) und flankierende prozessuale und strafanwendungsrechtliche Anpassungen

Ergänzt werden die Tatbestände der §§ 265c, 265d StGB durch eine Regelung zu besonders schweren Fällen (§ 265e StGB), die die Sanktionierung aus einem angehobenen Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe nach sich ziehen. Die beiden einen besonders schweren Fall indizierenden Regelbeispiele betreffen die Gewährung eines Vorteils großen Ausmaßes (Nr. 1) bzw. ein täterschaftliches Handeln, das gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande erfolgt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach den §§ 265c, 265d StGB zusammengeschlossen hat (Nr. 2). Inhaltlich gleichen die angeführten Regelbeispiele damit größtenteils denjenigen eines besonders schweren Falls der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen gemäß § 300 StGB bzw. im öffentlichen Kontext gemäß § 335 Abs. 2 StGB, um an die hierzu entwickelten Auslegungsgrundsätze anknüpfen zu können.[62]

---

61 SSW-StGB/*Satzger* § 265d Rn. 24; BeckOK-StGB/*Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl* § 265d Rn. 58.

62 Bezüglich der Untergrenze eines zugewendeten Vorteils großen Ausmaßes existiert in der Literatur zu § 300 StGB allerdings ein uneinheitliches Meinungsbild, das von 10.000 bis 50.000 Euro reicht, s. SK-StGB/*Rogall* § 300 Rn. 6 (10.000 Euro); LK-StGB/*Tiedemann* § 300 Rn. 4 (über 20.000 Euro). Bei § 335 Abs. 2 Nr. 1 StGB hingegen wird die Untergrenze überwiegend bei 25.000 Euro eingezogen, s. LK-StGB/*Swoboda* § 335 Rn. 6; BeckOK-StGB/*Trüg* § 335 Rn. 3.1. Da die Strafdrohung der Grunddelikte in §§ 265c, 265d StGB geringer ist als bei den §§ 331 ff. StGB fordert *Rübenstahl* JR 2017, 333 (338), die Untergrenze des Vorteils i.S.d. § 265e Nr. 1 StGB keinesfalls niedriger als bei § 335 Abs. 2 Nr. 1 StGB anzusetzen;

https://doi.org/10.5771/9783748925163-35 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Wird eine Tat nach § 265c StGB gewerbsmäßig oder von einem Bandenmitglied begangen, ist sie taugliche Vortat einer Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 Nr. 4a StGB).

In Verbindung mit der Implementierung des § 265e StGB steht zudem eine Anpassung der Strafprozessordnung. So wurde der Katalog der Straftaten, hinsichtlich deren Aufklärung bei entsprechenden Verdachtsmomenten eine Telekommunikationsüberwachung angeordnet werden kann, um Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben unter den in § 265e S. 2 genannten Voraussetzungen erweitert, s. § 100a Abs. 2 Nr. 1 p) StPO. Hierdurch soll typischen Ermittlungsschwierigkeiten bei Korruptionsdelikten sowie dem Gewicht der geschützten Rechtsgüter Rechnung getragen werden.[63] Taten nach den §§ 265c, 265d StGB werden bei einem entsprechenden Anfangsverdacht von Amts wegen verfolgt.

Um mithilfe der §§ 265c, 265d StGB auch grenzüberschreitenden Manipulationsabsprachen, die aufgrund der Internationalität des Spitzensports erwartet werden, begegnen zu können, wurden sie außerdem in § 5 Nr. 10a StGB aufgenommen. Denn durch die ausdrückliche Klarstellung in den §§ 265c Abs. 5, 265d StGB Abs. 5 StGB, dass sich die Unrechtsvereinbarung auf Sportwettbewerbe im Inland oder Ausland beziehen kann, wird zunächst nur der tatbestandliche Schutzbereich der Vorschriften umrissen. Hiervon zu trennen ist die sich nach den §§ 3 ff. StGB richtende Reichweite deutscher Strafgewalt. Da es zur Annahme eines inländischen Begehungsortes gemäß § 3 i.V.m. § 9 StGB ausreicht, wenn die Tathandlung zum Teil auf deutschem Boden begangen wurde, unterfielen grenzüberschreitende Manipulationsabsprachen, bei denen sich ein Beteiligter im Ausland befindet, unabhängig von der Nationalität der Beteiligten und dem Austragungsort des Wettbewerbs zwar bereits nach dem Territorialitätsprinzip des § 3 StGB dem deutschen Strafrecht, sofern die verwirklichte Tathandlungsmodalität der §§ 265c, 265d StGB die Äußerung und Kenntnisnahme einer Willenserklärung verlangt.[64]

---

so auch *Stam* NZWiSt 2018, 41 (47), der zur Wahrung des ultima ratio-Grundsatzes gar 50.000 Euro als Mindestwert fordert.

63 BT-Drs. 18/8831, S. 23.

64 Für das Fordern, Anbieten, Versprechen und Sich-Versprechen-Lassen kann Tatort sowohl der Ort sein, an dem die Erklärung abgegeben wird, als auch der Ort, an dem sie zugeht. Auf die Realakte des Annehmens oder Gewährens eines Vorteils wird dies erweitert, so dass der Tatort hier auch der Ort sein kann, an dem die Annahme bzw. Gewährung eintritt, s. MüKo-StGB/*Krick* § 299 Rn. 114; Graf/Jäger/Wittig/*Sahan* § 299 StGB Rn. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748925163-35 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Eine Anwendungslücke verbliebe aber für im Ausland getroffene korruptive Abreden zweier Nicht-Deutscher, die sich auf einen in Deutschland stattfindenden Sportwettbewerb beziehen. Denn diesbezüglich führt § 3 StGB auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1 StGB und dem Abstellen auf den tatbestandlichen Erfolgseintritt (Variante 3) nicht zur Anwendbarkeit deutschen Strafrechts, da die §§ 265c, 265d StGB mit Abschluss der Unrechtsvereinbarung vollendet sind und eine etwaige Wettbewerbsmanipulation in Deutschland keinen inländischen Erfolgsort konstruiert.[65] Diese Lücke wird durch die Aufnahme der Vorschriften in den Katalog des § 5 StGB geschlossen, der in Durchbrechung des Territorialitätsprinzips die nationale Strafgewalt auf solche Auslandstaten erstreckt, die sich gegen inländische Interessen richten. Den zur Aufnahme erforderlichen Inlandsbezug sieht der Gesetzgeber in einer sich durch die im Ausland erbrachten Tatbeiträge verdichtenden Gefahr tatsächlicher Manipulationen inländischer Wettbewerbe, die das Vertrauen der hiesigen Bevölkerung in die Integrität des Sports und Vermögensinteressen von Sportakteuren beschädigen könnten.[66] Die Effektivität des angestrebten Rechtsgüterschutzes verlange daher die Verhinderung denkbarer Umgehungsversuche, die Tathandlung bereits im Ausland vorzunehmen.[67]

65 Zum fehlenden Erfolgsort i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB bei abstrakten Gefährdungsdelikten s. Schönke/Schröder/*Eser/Weißer* § 9 Rn. 6a; Lackner/Kühl/Heger/*Heger* § 9 Rn. 2; *Satzger* Jura 2010, 108 (113).

66 BT-Drs. 18/8831, S. 14.

67 BT-Drs. 18/8831, S. 14; krit. *Rehmet* HRRS 2017, 518 (519 f.); *Perron* JuS 2020, 809 (814 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748925163-35 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Teil 2: Phänomenologische und strafrechtliche Grundlagen von Manipulationen im Sport

Wie bereits die kurze Zusammenfassung der Gesetzgebungshistorie zeigt, ist die Einführung der §§ 265c, 265d StGB nicht aus der Luft gegriffen. Sie fußt auf der sich im Laufe der Jahre offenbar herausgebildeten und im Gesetzentwurf zumindest angedeuteten Überzeugung des Gesetzgebers, wonach es sich bei Manipulationsabsprachen im Hinblick auf Wettbewerbe des organisierten Sports um ein sozialschädliches Verhalten handele, das sich strafrechtlich nicht ausreichend sanktionieren lasse.[68] Unabhängig der im Einzelnen noch darzustellenden Kriterien legitimer Strafgesetzgebung wird sich die Prüfung der Legitimation der §§ 265c, 265d StGB jedenfalls mit diesen Annahmen auseinanderzusetzen haben. In Vorbereitung auf im weiteren Untersuchungsverlauf erforderliche Rückgriffe erscheint es deshalb angebracht, die nun gezielt kriminalisierte Verhaltensweise zunächst phänomenologisch zu erfassen (dazu A.) und auf bereits vor Einführung der §§ 265c, 265d StGB existierende strafrechtliche Reaktionsformen zu überprüfen (dazu B.). Hierbei gewonnene Erkenntnisse werden die für die Legitimationsbewertung zentrale Anwendung eines noch zu beschreibenden Prüfungsmaßstabes auf die untersuchten Tatbestände unterstützen.

A. Phänomenologie der Sportmanipulationen

Allgemein gesprochen zielen die neu eingeführten Straftatbestände auf den Bereich der Sportmanipulationen. Diese Ausrichtung bekundet bereits die Deliktsüberschrift des § 265d StGB und wurde auch durch die deren Einführung begleitende Kommunikation des federführenden Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz unterstrichen, dessen damaliger Minister *Heiko Maas* den Gesetzeszweck öffentlichkeitswirksam und bildhaft damit umschrieb, Spielmanipulationen „die rote Karte zu zeigen".[69] Wie gesehen weisen auch die Tatbestandsfassungen eine sportbezogene Manipulation als essenziellen Bezugspunkt der nach den §§ 265c,

68 BT-Drs. 18/8831, S. 10 f.

69 Vgl. die Einlassungen und Pressefotos bei der Vorstellung der Gesetzesinitiative, www.dw.com/de/gesetzentwurf-zu-wettbetrug-verabschiedet/a-19166949.

https://doi.org/10.5771/9783748925163-35 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY